

Satzung des Dorfladenvereins Bromskirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 29. Juni 2007 gegründete Verein führt den Namen „Dorfladenverein“ Bromskirchen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namen Dorfladenverein Bromskirchen e.V. Der Sitz des Vereins ist 59969 Bromskirchen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Dorfladenverein Bromskirchen e. V. hat den Zweck, die dörfliche Identität und Lebensqualität Bromskirchens zu erhalten und zu fördern, insbesondere die dörfliche Infrastruktur und die dörfliche Gemeinschaft in Bromskirchen zu pflegen und zu verbessern.

Hierzu gehört u. a. auch die Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in einem Dorfladen und der Bereitstellung eines Dorftreffs. Der Dorfladen wird ohne Gewinnerzielabsicht betrieben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts oder aus religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Erfüllung der Einlageverpflichtung des Mitglieds nach § 8 dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt- bzw. Kündigungserklärung, die nur schriftlich zum Jahresende zulässig ist und bis zum 15. Dezember des Jahres dem Verein zugegangen sein muss,
- durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mahnung bezahlt oder sonstige erhebliche finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Abmahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung erfüllt,
- durch Anschluss

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind in alle Organe des Vereins wählbar.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines anderen Vereinsmitgliedes -gleich welcher Funktion- in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 8 Beiträge

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Einlage zu leisten, die dem Verein als zinsloses Darlehen gewährt wird.

Die Höhe der Mindesteinlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie beträgt mindestens 100,- €. Jedes Mitglied hat das Recht, abweichend von der Mindesteinlage höhere Einlagen zu leisten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere (bei erkennbar nicht gegebener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Mitglieds, kann der Vorstand eine niedrige Einlage bestimmen, die jedoch 25,- € nicht unterschreiten soll.

Die Rückzahlung des Darlehens kann -auch im Falle des Ausscheidens des Mitglieds- nur verlangt werden, wenn dies die Liquiditätslage des Vereins zulässt und die Mitgliederversammlung der Rückzahlung zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung kann generell beschließen, dass bei entsprechend nachhaltiger Liquidität des Vereins die in Anspruch genommenen Darlehen ganz oder in Bruchteilen zurückgezahlt werden. Hierbei sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Einlagen gleich zu behandeln.

Eine sonstige Aufnahmegebühr oder Beiträge werden nicht erhoben.

§ 9 Strafen

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die in besonderem Maße die Belange des Dorfes schädigen,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig.

Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht seine Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist es nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus ist es verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der mit einfacher Mehrheit zu treffende Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart/in
- bis zu vier weiteren Beisitzern

Die Position des erste Vorsitzende wird bis zum 31.12.2022 durch den Bürgermeister der Gemeinde Bromskirchen kraft Amtes begleitet. Aufgrund der Fusion mit der Gemeinde Allendorf ist ab dem 01.01.2023 ein vom Bürgermeisteramt unabhängiger Vorsitzender zu wählen.

Die vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft als

Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.

Rechtsgeschäfte mit einem Umfang von jeweils mehr als 25.000,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen genügt es, wenn die Genehmigung der Mitgliederversammlung nachträglich eingeholt wird. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll bis zum 15. März einberufen werden. Die Einberufung hat unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer/innen), sofern diese anstehen,
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Vertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufheben oder geheim. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in sowie entweder dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer/ innen

Den zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinne,n die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein. Kassenprüfer/Kassenprüferinnen müssen spätestens nach vier Jahren abgelöst werden.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Haftung der Organe des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 15 Auflösung

Die Auslösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesende!n stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung an die Gemeinde Bromskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.



O. Vöpel

(1. Vorsitzender)



A. Lang

(2. Vorsitzender)

Bromskirchen, den 09. Juli 2021